

Mit Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.05.2022 stehen alle Informationen zur Erstellung der abschließenden Vorlage der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Investitionsauszahlungen zur Verfügung.

Für den Vorgang gelten die Regelungen des § 18 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung:

„Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates. Als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW gelten Budgetüberschreitungen von mindestens 10.000 €, solange sie nicht als unaufschiebbar eingestuft werden.

*Unaufschiebbar sind Budgetüberschreitungen dann, wenn sie aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen unabweisbar sind. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die*der Kämmerer*In und, wenn diese*r verhindert ist, der*die Bürgermeister*In. Es bleibt dem*der Kämmerer*In und, wenn diese*r verhindert ist, dem*der Bürgermeister*In in den Fällen, die keinen Aufschub dulden (z. B. die aufgrund ihrer gesetzlichen Vorschriften oder von Verträgen zu leisten sind) überlassen zu entscheiden, welche über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind.*

Budgetüberschreitungen unter 10.000 € und Überschreitungen aufgrund von Vorgängen, die als dringlich bzw. unaufschiebbar eingestuft werden, werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis vorgelegt.“

Mit dieser Mitteilung erfolgt die jährliche Kenntnisgabe der Mehrbedarfe des Haushaltsjahres 2020.